Bau- und Planungsabteilung



Normblatt Technische Ausführungsbestimmungen

bei Aufbruch von öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen

(Anhang zum Strassenreglement vom 1. Oktober 2001)

A Allgemeine Bedingungen

1. Sämtliche Aufbrüche auf öffentlichem Grund (Strassen, Gehwege, Plätze) sind bewilligungspflichtig. Das Aufbruchgesuch ist 10 Tage vor Beginn der Aufbrucharbeiten unter Beilage einer Situation Mst. 1:500 (3-fach) an die Bau- und Planungsabteilung schriftlich einzureichen. Ohne Aufbruchbewilligung dürfen keine Bauarbeiten getätigt werden.

Für Aufbrüche auf Kantonsstrassen (Alb. Zwyssig- / Land- und Schwimmbadstrasse) ist der Strassenunterhalt des Kantonalen Baudepartementes, Kreis II, Werkhof, 5210 Windisch, Tel. 056 460 02 40, Fax 056 460 02 41 zuständig.

2. Sämtliche mit dem Grabenaufbruch zusammenhängenden Arbeiten sind fachgerecht auszuführen und haben den jeweils gültigen Normen und Verordnungen zu entsprechen. Im speziellen sind dies:

Bauarbeiterverordung vom 1. Januar 2006

VSS SN 640'535 c "Ausführungsvorschriften Grabarbeiten"

VSS SN 640'538 b "Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen"

VSS SN 640'886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen"

- 3. Die Verkehrsanordnungen sind mit der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, Tel. 079 392 91 39 oder 056 437 77 77 abzusprechen.
- **4.** Für die Wiederherstellung der Beläge werden nur Belagsfirmen zugelassen.
 - Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn der verlangte Verdichtungswert gemäss Normblatt erreicht ist, vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Werkhofs.
- **5.** Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassungen, Unterhalt und Rückbau gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 6. Sämtliche in Gemeindeparzellen vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bau und Planungsabteilung ausgeführt werden. Projektänderungen bedürfen der Zustimmung des Strassenmeisters. In diesem Falle sind ihm je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.
- 7. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.

B Technische Vorschriften

1. Aufbrucharbeiten / Grabarbeiten

- a. Der Strassenbelag muss beidseitig des Grabens auf die ganze Belagsstärke mit einem Breitflachmeissel (Spaten) oder einer Fugenschneidmaschine auf die Grabenbreite angeschnitten werden.
- b. Damit eine optimale Verdichtung erreicht werden kann, ist eine minimale Grabenbreite von 60cm einzuhalten.

c. Allfällige untergrabene Werkleitungen sind vor dem Wiedereinfüllen mit mindestens Beton PC 200 ab Grabensohle zu unterfangen. Strassenabschlüsse dürfen nicht untergraben werden und sind nach der Grabenauffüllung gemäss Normblatt der Gemeinde neu zu versetzen.

2. Werkleitungen

- a. Die Werkleitungen sind gemäss Vorschriften des Werkleitungseigentümers oder Rohrlieferanten einzubetten. Dabei ist auf eine gute Unterstopfung der Rohre und eine einwandfreie Verdichtung des verwendeten Umhüllungsmaterial zu achten.
- b. Bei der Verwendung von Recyclingprodukten, ist die BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle zu beachten.

3. Auffüllung / Verdichtung

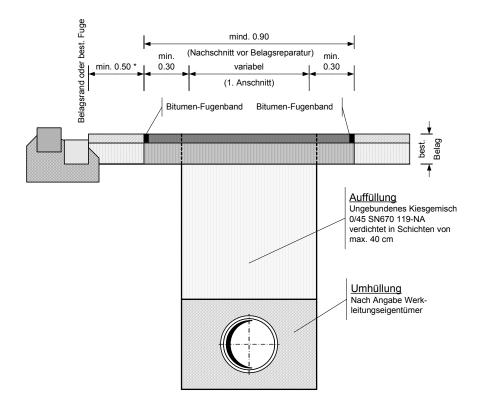
- a. Die Wiedereinfüllung ist schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Für Kleingräte, wie sie bei Kabelgräben verwendet werden, beträgt die die maximale Schichthöhe 20 cm.
- b. Bei Unterhöhlungen des bestehenden Belages, ist an diesen Stellen vor der Grabenauffüllung der Belag zu entfernen.
 - Mit Zustimmung des Strassenmeisters darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht verwendet werden.
 - Die obersten 60 cm müssen auf jeden Fall mit ungebundenem Kiesgemisch 0/45 eingefüllt werden.
 - Bei der Verwendung von Recyclingprodukten, ist die BUWAL-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle zu beachten.
- d. Nach dem Erstellen der Planie ist diese vom Strassenverantwortlichen des Werkhof abnehmen zu lassen. Dieser entscheidet über die Anzahl der ME-Messungen (Tel. 056 437 73 40).

4. Wiederinstandstellung des Strassenbelages

- a. Die Wiederinstandstellung hat nach dem jeweils gültigen Normblatt Technische Ausführungsbestimmungen und nach erfolgter ME-Messung unverzüglich zu erfolgen.
- b. Die Beläge sind nach Möglichkeit mit einem Belagsfertiger einzubringen.
 - Die Grabenränder sind beidseits mindestens 30 cm breit möglichst gradlinig nachzuschneiden. Die dadurch entstandene Belagsbreite hat mindestens 90 cm zu betragen. Bei allfälligen während den Grabarbeiten entstandenen Unterhöhlungen des Belages ist der Nachschnitt entsprechend zu verbreitern, auch wenn die Breite dann mehr als 90 cm aufweist.
- c. Mehrere nahe bei einander liegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer Fläche zusammenzufassen.
- d. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Ergeben sich durch die Lininenführung der zu erstellenden Leitungen spitze Winkel, sind diese "Spickel" auf mindestens 1m Basisbreite auszuschneiden.
- e. Die Belagsstärke (Trag- und Deckschicht) hat die Stärke des bestehenden Belages, mindestens aber 10 cm aufzuweisen.
- f. Auf Gemeindestrassen sind für von Hand eingebaute Belagsflicke die Sorten ACT 22N und AC 11N zu verwenden. Ist die vorhandene Belagsstärke grösser als 10 cm, so ist ACT 22N, ACB 22N und AC 11N einzubauen.
- g. Gehwege sind in der Regel mit 5 cm ACT 16N und 3 cm AC 8N einzubauen. Bei Überfahrten ist die Belagsstärke wie auf Quartierstrassen einzubringen.
- h. Können in den Wintermonaten witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden, ist die Tragschicht ACT bis OK angrenzenden Belag einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelag-Einbauperiode ist diese ACT auf Deckbelagsstärke mindestens 10 cm über die Belagsfugen hinaus abzufräsen und Deckbelag einzubauen.

5. Prinzipskizze

Normquerschnitt für Belagsaufbrüche



* Sollten sich nach dem Nachschneiden Restflächen von weniger als 50 cm ergeben, ist auf den Nachschnitt zu verzichten. Es muss dann die gesamte Breite bis zum Belagsrand resp. zur bestehenden Belagsfuge neu eingebaut werden.